

Satzung



**Schützengesellschaft 1524
e.V. Seulberg**



Georg Hennemann
1. Schützenmeister von 1903 bis 1933

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Vereinsfarben	3
§ 4 Geschäftsjahr	3
§ 5 Mitgliedschaft	3
§ 6 Jugendgruppe	4
§ 7 Mitgliedsbeitrag	4
§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft	5
§ 9 Ausschluss aus der Schützengesellschaft	5
§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 11 Ehrenmitgliedschaft	6
§ 12 Vorstand der Schützengesellschaft	6
§ 13 Der Erste Schützenmeister	7
§ 14 Der Schatzmeister	7
§ 15 Der Schriftführer	7
§ 16 Die Schießmeister	8
§ 17 Vermögensverwaltung / Haus- und Standwart	8
§ 18 Der Pressewart	9
§ 19 Die Beisitzer	9
§ 20 Wahl des Vorstandes	9
§ 21 Ämter außerhalb des Vorstandes	9
§ 22 Mitgliederversammlung	10
§ 23 Einladung	11
§ 24 Beschlüsse	11
§ 25 Satzungsänderungen	11
§ 26 Haftung der Schützengesellschaft	11
§ 27 Auflösung der Schützengesellschaft	11
§ 28 Schießtraditionen	11
§ 29 Inkrafttreten	12

Anhang nach § 28 der Satzung

Allgemeines	13
Gewehr-/Luftgewehrschießen	
1. Bildscheibenschießen	14
2. Hennemann Gedächtnisschießen	14
Heimat- und Schützenfest	
3. Ritterschießen	15
4. Ehrenscheibenschießen	15
5. Freiheitsschießen	
a) Freiheitsscheibe	16
b) Schnappgabe	16
6. Königsschießen	17
a) Schützenkönig	18
b) Königsscheibe	18
7. LG / LP Königschießen	18

Pistolen-/Revolverschießen

1. Königschießen	entfällt
2. Vereinspokalschießen	entfällt
3. Bildscheibenschießen	entfällt

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Schützengesellschaft 1524 e.V. Seulberg". Er hat seinen Sitz in Friedrichsdorf, Stadtteil Seulberg, und ist in das Vereinsregister unter Nr. 242 am 21.02.1964 eingetragen.

§ 2 Zweck

Die Schützengesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch die Förderung des Schießsports.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Schützengesellschaft gezahlte Eintrittsgelder, Beiträge und sonstige Leistungen nicht zurück.

Die Schützengesellschaft dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, der Aufrechterhaltung und Weiterführung der alten Vereinstradition sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübung und der Kameradschaft.

Die Schützengesellschaft gehört dem Hessischen Schützenverband und dem Landessportbund Hessen an und anerkennt deren Satzungen.

§ 3 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben der Schützengesellschaft sind "Grün-Weiß".

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Jede unbescholtene Person, die sich in geordneten Verhältnissen befindet und das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann Mitglied der Schützengesellschaft werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmegeruchs beantragt, wodurch gleichzeitig die Satzung der Schützengesellschaft anerkannt wird.

Vor Erreichen der gesetzlichen Volljährigkeit hat der Antragsteller bei Abgabe des Aufnahmegeruchs die Einwilligung seiner gesetzlichen Vertreter beizubringen. Von Personen, die dem Vorstand unbekannt sind, können Leumundszeugnisse und ein polizeiliches Führungs-

zeugnis verlangt werden. Über die Aufnahme in die Schützengesellschaft entscheidet der Vorstand.

Jedes neu aufgenommene Mitglied ist von seiner Aufnahme zu unterrichten und erhält ein Exemplar dieser Satzung. Es zahlt außerdem eine Aufnahmegebühr, deren Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird. Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren können sich mit Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter in der Jugendgruppe (§ 6) entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen schießsportlich betätigen. Sie gelten jedoch nicht als stimmberechtigte Mitglieder. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden diese Jugendlichen Vollmitglieder der Schützengesellschaft.

§ 6 Jugendgruppe

Die Jugendgruppe der Schützengesellschaft wird von den Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gebildet.

Unter der besonderen Obhut der Jugendschießmeister ist für die Jugendgruppe eine sorgfältige Einführung in die Schießkunst und die Schießtradition der Schützengesellschaft gewährleistet.

Ein Jugendsprecher vertritt gemäß der Jugendordnung des Hessischen Schützenverbandes die Interessen der Schützenjugend gegenüber dem Vorstand.

Er hat in jeder Vorstandssitzung Gelegenheit, die Anliegen der Schützenjugend vorzutragen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat die festgesetzten Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit die Generalversammlung beschließt.

Auf begründeten schriftlichen Antrag kann der Vorstand im Einzelfall Beitragsermäßigung oder Befreiung gewähren.

Beitragsfreie Mitglieder haben zu sämtlichen Veranstaltungen der Schützengesellschaft freien Eintritt.

Die Melde- und Versicherungskosten hat jedes Mitglied zu entrichten.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus der Schützengesellschaft.

Der Austritt kann nur schriftlich bis spätestens vier Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft erlischt dann mit Ende des Geschäftsjahres.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des bisherigen Mitgliedes gegenüber der Schützengesellschaft.

§ 9 Ausschluss aus der Schützengesellschaft

Handeln Mitglieder den Bestrebungen der Schützengesellschaft (siehe § 2) zuwider oder schädigen sie ihr Ansehen in der Öffentlichkeit, dann erfolgt Ausschluss, ebenso, wenn ein Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach schriftlicher Anmahnung nachkommt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Erste Schützenmeister.

Vor dem Vorstandsbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Generalversammlung Berufung einzulegen. Deren Beschluss ist endgültig. Das ausgeschlossene Mitglied kann frühestens nach 5 Jahren einen Antrag auf Neuaufnahme stellen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der Schützengesellschaft.

nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Jedes Mitglied hat das Recht, bis spätestens eine Woche vor der Versammlung einen schriftlichen, begründeten Antrag zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

Jedes Mitglied hat seinen Beitragsverpflichtungen nachzukommen.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, diese Satzung zu achten und die Schützengesellschaft nach besten Kräften zu fördern und den Anordnungen zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes Folge zu leisten, sowie bei den turnusmäßig anberaumten Arbeitseinsätzen zur Erhaltung und Erweiterung von Schießanlagen und Gebäuden tatkräftig mitzuhelpen.

§ 11 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besondere Verdienste um die Schützengesellschaft erworben haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Wer sich in langjähriger Ausübung von Ämtern in der Schützengesellschaft besondere Verdienste erworben hat, kann durch Beschluss der Generalversammlung zum Ehrenschützenmeister oder Ehrenschießmeister ernannt werden.

Ehrenmitglieder genießen die vollen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 12 Vorstand der Schützengesellschaft

Die Schützengesellschaft wird von einem Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus:

dem Ersten und Zweiten Schützenmeister,
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer,
dem Pressewart,
dem Ersten und Zweiten Schießmeister für Gewehr,
dem Ersten und Zweiten Schießmeister für Pistole,
dem Ersten und Zweiten Schießmeister für die Jugend,
dem Vermögensverwalter,
dem Haus- und Standwart
mindestens zwei Beisitzern

Die Stelle des Zweiten Schützenmeisters wird dem jeweiligen amtierenden Bürgermeister der Stadt Friedrichsdorf übertragen. Die Geschäfte führen der Erste Schützenmeister, der Schatzmeister und der Schriftführer. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand und vertreten die Schützengesellschaft nach innen und außen.

Bei Rechtsgeschäften genügen die Unterschriften von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist bei Anwesenheit von mehr als 50% seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand legt der Generalversammlung einen Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr vor.

Verbindlichkeiten außerhalb des Wirtschaftsplans bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Bei Übergabe von Vorstandssämttern ist für jedes Amt gesondert ein Übergabeprotokoll anzufertigen, das von dem Übergebenden und vom Übernehmenden und einem Zeugen zu unterzeichnen ist. Das Übergabeprotokoll ist bei dem Vermögensverwalter zu hinterlegen.

Jedes Mitglied kann jeweils nur ein Vorstandamt übernehmen.

§ 13 Der Erste Schützenmeister

Der Erste Schützenmeister leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der Zweite Schützenmeister, der Schatzmeister, der Schriftführer oder das älteste Vorstandsmitglied.

Der Erste Schützenmeister gibt der Generalversammlung einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr ab.

§ 14 Der Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und hat für die Kassierung der Beiträge, Aufnahmegebühren und des Standgeldes zu sorgen.

Der Generalversammlung gibt er den Kassenbericht ab.

Für Geldausgaben ist der Schatzmeister zuständig. Zahlungen bis zu DM 500,00 kann er selbstständig leisten. Sonstige Zahlungen können nur geleistet werden, wenn die Anweisung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes unterzeichnet ist.

§ 15 Der Schriftführer

Der Schriftführer führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Dieses Protokoll ist ein reines Beschlussprotokoll und muss enthalten:

Tag und Ort, den Namen des Vorsitzenden und den des Schriftführers, Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder (bei Vorstandssitzungen die Namen der Teilnehmer), Feststellung der ordnungsgemäßen Berufung und die Tagesordnung sowie als Anlage die Anwesenheitsliste.

Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich aufzuführen.

Sämtliche Protokolle sind vom Ersten ggf. Zweiten Schützenmeister und vom Protokollführer abzuzeichnen.

Der Schriftführer ist für den geordneten Schriftverkehr sowie für die Aufbewahrung der Schriftstücke voll verantwortlich.

Der Schriftführer erledigt den gesamten Schriftverkehr der Schützengesellschaft. Im Verhinderungsfall wird er durch einen Beisitzer vertreten.

§ 16 Die Schießmeister

Die Schießmeister sind für den gesamten Schießbetrieb in ihren Bereichen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes voll verantwortlich. Sie führen die neuen Mitglieder in das Schießwesen ein und belehren sie über die Schieß- und Standordnung.

Den Jugendschießmeistern obliegt die Betreuung und Ausbildung der Jugendgruppe.

Im Falle der Verhinderung vertreten die Schießmeister sich gegenseitig.

Den Schießmeistern obliegt für die Dauer des Schießens die Ausübung des Hausrights auf dem Schießstand sowie die Führung der Schießkladden für jede Disziplin. Sie geben der Generalversammlung einen Bericht über das abgelaufene Schießjahr.

§ 17 Vermögensverwaltung/Haus- und Standwart

Der Vermögensverwalter verwaltet in Zusammenarbeit mit dem Haus- und Standwart und dem Schatzmeister das Vermögen der Schützengesellschaft.

Der Vermögensverwalter führt ein Vermögensverzeichnis und gibt der Generalversammlung einen Bericht über die Vermögensentwicklung.

Der Haus- und Standwart überwacht den Zustand der baulichen Anlagen und deren Ausstattung, er überwacht und pflegt die Anlagen und Geräte.

Der Haus- und Standwart gibt der Generalversammlung einen Bericht über den Zustand von beweglichem und unbeweglichem Eigentum der Schützengesellschaft.

§ 18 Der Pressewart

Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Er veranlasst die Veröffentlichung von Vereinsnachrichten und Mitteilungen im Einvernehmen mit dem Ersten Schützenmeister und den Mitgliedern des Vorstandes.

§ 19 Die Beisitzer

Zum Vorstand gehören mindestens zwei Beisitzer. Bei Bedarf kann der Vorstand die Anzahl erhöhen.

Die Aufgabe der Beisitzer besteht vorrangig darin, den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen, besonders sind hier die Bereiche Unterstützung der einzelnen Schießmeister, des Pressewartes und des Schriftführers zu sehen.

§ 20 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird alle drei Jahre in der Generalversammlung durch Stimmenmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder in gleicher, geheimer, schriftlicher Wahl gewählt, und zwar jedes Vorstandmitglied einzeln.

Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Ergibt auch dieser keine Entscheidung, so entscheidet das Los.

Wählbar ist jedes Mitglied, dass das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Vor jeder Vorstandswahl ist ein Wahlleiter zu wählen, dessen Funktion nach der Wahl des Ersten Schützenmeisters erlischt.

§ 21 Ämter außerhalb des Vorstandes

Zwei Kassenprüfer prüfen nach Abschluss des Geschäftsjahres die Kassenbücher und die Kasse der Schützengesellschaft.

Sie berichten der Generalversammlung über die Ordnungsmäßigkeit des Finanzgebahrens der Schützengesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Ergeben sich keine Beanstandungen, so beantragen sie die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

Die zwei Kassenprüfer werden jährlich durch die Generalversammlung gewählt.

Bei Bedarf können Ausschüsse gewählt werden.

§ 22 Mitgliederversammlung

a) Ordentliche Generalversammlung

Alljährlich findet in den ersten drei Monaten des Jahres eine Generalversammlung statt.

Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:

1. Verlesen des Protokolls der letzten Generalversammlung.
2. Jahresbericht des Ersten Schützenmeisters.
3. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer.
4. Bericht und Anträge von Vermögensverwalter und Haus- und Standwart.
5. Bericht der Schießmeister über die Jugendarbeit.
6. Vorstandswahl (falls erforderlich).
7. Vorlage des Wirtschaftsplans zur Genehmigung
8. Wahl der Kassenprüfer.
9. Verschiedenes.

b) Außerordentliche Generalversammlung

Der Erste Schützenmeister ist verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn dies:

1. mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt,
2. die Mehrheit des Vorstandes beschließt.

c) Mitgliederversammlung

Der Erste Schützenmeister hat die Pflicht, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es:

1. das Wohl der Schützengesellschaft erfordert,
2. die Mehrheit des Vorstandes beschließt,
3. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

Zu Beginn einer jeden Versammlung ist das Protokoll der vorangegangenen Versammlung zu verlesen.

§ 23 Einladung

Zu allen Veranstaltungen und Versammlungen lädt der Erste Schützenmeister die Mitglieder schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin ein.

Bei Versammlungen ist die Tagesordnung mit anzugeben.

§ 24 Beschlüsse

Die Beschlüsse jeder Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

§ 25 Satzungsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung können nur mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in einer Generalversammlung vorgenommen werden. Die Abstimmung ist geheim.

Aus der Tagesordnung muss hervorgehen, welcher Abschnitt geändert oder ergänzt werden soll.

§ 26 Haftung der Schützengesellschaft

Außer der allgemeinen Haftpflicht nach dem BGB übernimmt die Schützengesellschaft keine Haftung für Schäden, die ihre Mitglieder bei der Ausübung des Schießsports oder bei Aufenthalt auf Schießanlagen und bei Fahrten zu auswärtigen Wettkämpfen oder Veranstaltungen erleiden.

Für das Abhandenkommen von Geld, Wertgegenständen, Kleidung oder anderen Gegenständen jeder Art leistet die Schützengesellschaft keinerlei Ersatz.

§ 27 Auflösung der Schützengesellschaft

Die Schützengesellschaft kann nur auf Beschluss einer Generalversammlung aufgelöst werden. Zum Auflösungsbeschluss sind mindestens die Stimmen von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Nach vollzogener Auflösung oder Aufhebung der Schützengesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen der Schützengesellschaft der Stadt Friedrichsdorf zu. Die Stadt muss das gesamte Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige (sportfördernde) oder mildtätige Zwecke im Stadtteil Seulberg verwenden.

§ 28 Schießtraditionen

Bestandteil dieser Satzung ist ein Anhang betreffend die Schießtraditionen der Schützengesellschaft.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Friedrichsdorf - Stadtteil Seulberg, den 14.07.1998

Für den Vorstand:

Der Erste Schützenmeister gez. F. Saalmüller

Der Schriftführer gez. Hans Werner Schönig

Der Schatzmeister gez. Jürgen Mumme

Anhang nach § 27 der Satzung der Schützengesellschaft 1524 e. V. Seulberg

Die Schützengesellschaft Seulberg ist eine der ältesten Schützenvereinigungen unseres Landes.

Sie führt Bildscheibenschießen und alljährlich Traditionsschießen durch:

1. Bildscheibenschießen
2. Hennemann Gedächtnisschießen
3. Ritterschießen
4. Ehrenscheibenschießen
5. Freiheitsschießen
 - a) Freiheitsscheibe
 - b) Schnappgabe
6. Königsschießen
 - a) Schützenkönig
 - b) Königsscheibe
7. Luftgewehr-/pistolen Königschießen

Allgemeines:

Die Termine aller Veranstaltungen werden vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern im Terminplan rechtzeitig mitgeteilt.

Teilnahmeberechtigt an allen Traditionsschießen ist jedes Mitglied der Schützengesellschaft, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ausgenommen ist das Freiheitsschießen, dessen Bedingungen von der Stadt Friedrichsdorf im Benehmen mit dem "Siebener Ausschuss" festgelegt werden.

Bei allen Traditionsschießen kann stehend aufgelegt geschossen werden. Es ist nur das zugelassene Standardgewehr des Deutschen Schützenbundes mit Zielhilfsmitteln laut Sportordnung des Deutschen Schützenbundes erlaubt.

Vor allen Wettbewerben erhält jeder Schütze in der Regel 3 Probeschüsse.

Bildscheiben werden in der Regel unter Zuhilfenahme von "Blättchen" ausgeschossen.

Auf der Freiheitsscheibe werden jedoch nach altem Brauch keine "Blättchen" befestigt.

Handelt es sich um gemalte oder besonders wertvolle Scheiben, dann werden die "Blättchen" auf normalen Ringscheiben befestigt und ausgeschossen.

In beiden Fällen werden bei Ringgleichheit die besten Treffer ausgemessen.

Bei allen Traditionsschießen kann eine Jugendscheibe ausgeschossen werden.

Am Hauptschießen kann nur derjenige Schütze teilnehmen, der sich an dem traditionellen Ausmarsch beteiligt hat. Ausnahmen kann der Vorstand beschließen.

Bei allen Traditionsschießen schießen die jugendlichen Mitglieder der Schützengesellschaft eine Jugendscheibe.

1. Bildscheibenschießen

Aus verschiedenen Anlässen findet in unregelmäßigen Abständen ein Ausschießen von Bildscheiben statt.

2. Hennemann-Gedächtnisschießen

Das Henneman-Gedächtnisschießen findet seit dem Jahre 1938 statt. Es wird zur Erinnerung an den ehemaligen Ersten Schützenmeister Georg Hennemann veranstaltet, der sich große Verdienste um die Schützengesellschaft Seulberg erworben hat.

Es findet alljährlich im Monat Mai statt.

Es wird eine große Bildscheibe, die Henneman-Gedächtnisscheibe ausgeschossen.

Jeder Schütze erhält zwei Schuss auf die Scheibe.

Der Schütze mit dem besten Treffer erhält die Scheibe zum Eigentum. Er erhält dazu noch einen Wanderpreis, ein Relief, das einen Schützen in stehend freihändigem Anschlag auf einem Schieß-stand zeigt.

Der Wanderpreis ist bis spätestens eine Woche vor dem Henneman-Gedächtnisschießen bei dem Ersten Schießmeister abzugeben.

Heimat und Schützenfest

Das Heimat- und Schützenfest findet in der Regel am ersten Sonntag des Monats Juni statt (Ausnahmen kann die Generalversammlung bestimmen). Es ist wohl die älteste Veranstaltung, die unsere Schützengesellschaft kennt, und ist zugleich der festliche Höhepunkt des Schießjahres.

Die hierbei ausgetragenen Schießwettbewerbe datieren zum Teil zurück bis ins Mittelalter. Die Reihenfolge, in der die Teilnehmer am Sonntag vor dem Heimat- und Schützenfest und am Heimat- und Schützenfest selbst teilnehmen, wird in einer Versammlung vor dem Hauptschießen ausgelost.

Schützen, die sich am Schießen beteiligen wollen, aber in der Versammlung nicht anwesend waren, werden an den Schluss der Liste gesetzt.

3. Ritterschießen

Jeder Schütze erhält in zwei Umgängen vier Serien zu je drei Schuss.

Nach dieser Vorentscheidung werden die fünfzehn besten Einzelserien ermittelt. Jede dieser 15 Serien berechtigt zu einem Schuss im zweiten Durchgang.

Ein Schütze kann bei diesem entscheidenden zweiten Durchgang maximal 4 Schüsse erhalten

Derjenige Schütze, der von den 15 abgegebenen Schüssen den besten Treffer erzielt hat, ist für ein Jahr "Erster Ritter".

Wird bei diesem Schießen die gleiche Ringzahl von mehreren Schützen erreicht, so muss bis zur eindeutigen Entscheidung gestochen werden.

Beim Stechen berechtigt jeder Treffer mit der höchsten Ringzahl zu einem Stechschuss.

Der "Erste Ritter" trägt für ein Jahr die hierfür vorgesehenen Medaille.

Die Medaille ist bis spätestens eine Woche vor dem Hauptschießen bei dem Ersten Schießmeister abzugeben.

Bei feierlichen Anlässen trägt er die historische Ritterfahne.

4. Ehrenscheibenschießen

Die Ehrenscheibe ist eine große Bildscheibe.

Die Teilnahmeberechtigung an diesem Wettbewerb ergibt sich für jeden Schützen aus seinen Ergebnissen beim Ritterschießen. Für je vier "schwarze Treffer" erhält er einen Schuss auf die Ehrenscheibe. Jedem Schützen sind bei diesem Wettbewerb somit maximal drei Schuss möglich.

Die Schüsse werden in einem Umgang abgegeben.

Der Schütze mit dem besten Treffer erhält die Scheibe zum Eigentum und ist für ein Jahr "Zweiter Ritter".

5. Freiheitsschießen

a) Freiheitsscheibe

Das Freiheitsschießen wurde von den ehemaligen Feudalherren unseres Landes, den Landgrafen von Hessen-Homburg, gestiftet.

Seine heutige Durchführung gründet sich auf altgebrachte Regeln, die auf die Stiftungsbestimmungen zurück gehen.

Bis zum Jahre 1866 wurde das Freiheitszentrum von den Landgrafen von Hessen-Homburg vor dem Schießen schriftlich festgelegt und in einem versiegelten Umschlag aufbewahrt.

Gegenwärtig wird diese Festlegung von einer neutralen Persönlichkeit des Stadtteils Seulberg, die am Schießen nicht teilnimmt, besorgt.

Die Trägerschaft des Freiheitsschießens ist von der Gemeinde Seulberg auf die Stadt Friedrichsdorf übergegangen.

Das Freiheitsschießen wird im Rahmen des Heimat- und Schützenfestes von der Schützengesellschaft ausgerichtet und unter Beachtung der Haus- und Standordnung durchgeführt.

Die für das Schießen erforderlichen Waffen werden von der Schützengesellschaft zur Verfügung gestellt. Die Teilnahmebedingungen für das Freiheitsschießen werden von der Stadt Friedrichsdorf und dem "Siebener Ausschuss" festgelegt.

Jeder nichtversicherte Teilnehmer am Freiheitsschießen ist verpflichtet einen Tagesversicherungsschein zu lösen.

Das Freiheitsschießen wird auf einer großen Bildscheibe, auf der sich fünf Zentren mit je fünf Ringen befinden ausgetragen.

Jeder Teilnehmer erhält drei Probeschüsse und zwei Schüsse auf die Freiheitsscheibe.

Nach dem Abschluss des Schießens werden die Zentrumsbesten ermittelt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist das Zentrum, in dem "die Freiheit" liegt, keinem der Teilnehmer bekannt. Nach der Öffnung des versiegelten Briefes wird der "Freiheitsschütze" ermittelt.

"Freiheitsschütze" ist der Schütze, der den besten Treffer in dem von der neutralen Persönlichkeit bestimmten Zentrum hat. Der zweitbeste Schütze in diesem Zentrum erhält die sogenannte "Nachfreiheit", einen Wanderpokal der Schützengesellschaft. In früheren Jahren war der "Freiheitsschütze" für ein Jahr von allen Abgaben und Diensten an das Haus Hessen-Homburg befreit. Heute erhält er einen Preis der Stadt Friedrichsdorf. Außerdem erhält er einen Wanderpreis der Schützengesellschaft.

Der "Freiheitsschütze" trägt beim Ausmarsch zum Heimat- und Schützenfest die "Freiheitsfahne" der Schützengesellschaft.

Beide Wanderpreise sind bis spätestens eine Woche vor dem Heimat- und Schützenfest bei dem Ersten Schießmeister abzugeben.

b) Schnappgabe

Der Teilnehmer am Freiheitsschießen, der beim Probeschießen das beste Ergebnis erreicht, erhält die sogenannte Schnappgabe.

Erreichen mehrere Teilnehmer zugleich die höchste Ringzahl, dann muss bis zur Entscheidung mit je einem Schuss gestochen werden.

6. Königsschießen

Das Königsschießen findet seit dem Jahre 1930 statt. Es wird im Herbst, spätestens bis Ende Oktober, durchgeführt. Bei diesem Schießen sind die Würde eines Schützenkönigs und eine Königsscheibe zu erringen.

a) Schützenkönig

Teilnahmeberechtigt ist jedes Mitglied mit mindestens einem Schuss. Die Schusszahl erhöht sich in der Form, dass für die Teilnahme an je zwei Übungsschießen oder Wettkämpfen ein weiterer Schuss möglich ist, maximal können 4 Schuss erreicht werden.

Der Wettbewerb wird auf Blättchen, die auf normalen Ringscheiben befestigt sind, ausgetragen.

Die besten Treffer werden nach dem Schießen ausgemessen. Der Schütze mit dem besten Treffer ist auf ein Jahr Schützenkönig der Schützengesellschaft. Bei besonderen Anlässen trägt er die Königskette der Schützengesellschaft. Die Gattin des jeweiligen Schützenkönigs erhält zur Erinnerung eine Ansteckbrosche.

Der Schützenkönig des Vorjahres erhält nach Ermittlung des neuen Schützenkönigs eine Erinnerungsmedaille.

b) Königsscheibe

Aus Anlass des Königsschießen wird eine große Bildscheibe, die Königsscheibe, ausgeschossen.
Jeder Schütze erhält zwei Schuss.
Der Schütze mit dem besten Treffer erhält die Scheibe zum Eigentum.

7. **Luftgewehr- / Luftpistolen Königsschießen**

Teilnehmen kann jedes Mitglied.

Geschossen wird auf einen gemalten stilisierten Adler, bei dem Flügel und der Hals mit einem Sägeschnitt vom Rumpf abgetrennt und danach wieder mit einer dünnen Holzleiste am Rumpf befestigt werden.

An der Schnittstelle ist ein Blättchen befestigt Beim Schießen muss das Blättchen und die Holzleiste vollständig weg geschossen werden.

Vor dem Schießen wird die Reihenfolge unter den anwesenden Teilnehmern ausgelost

Danach wird zuerst das Blättchen am linken Flügel in der ausgelosten Reihenfolge solange beschossen, bis der Flügel abfällt.

Der Teilnehmer, bei dem der Flügel abfällt, ist II. Ritter.

Danach wird die Reihenfolge erneut ausgelost und das Blättchen des rechten Flügels beschossen.

Der Teilnehmer, bei dem der Flügel abfällt, ist I. Ritter

Danach wird die Reihenfolge noch einmal ausgelost und das Blättchen am Hals beschossen. Der Teilnehmer, bei dem der Hals abfällt, ist LG/LP-Schützenkönig und erhält für ein Jahr die Königskette.

Er trägt sie bei besonderen Anlässen.

Friedrichsdorf, Stadtteil Seulberg, den 14.07.1998

Für den Vorstand:

Der Erste Schützenmeister gez. Friedel Saalmüller

Der Schriftführer gez. Hans - Werner Schönig

Der Schatzmeister gez. Jürgen Mumme

Aus der Geschichte der Schützengesellschaft Seulberg

- 1524 Erste urkundliche Erwähnung in einer Rechnung der Stadt Homburg (heute: Bad Homburg)
- 1731 Erste Freiheitsfahne; Privileg, das den Freiheitsschützen für ein Jahr von allen bestehenden Frondiensten befreit.
- 1766 Zweite Freiheitsfahne; gleiches Privileg.
- 1780 Landgräfliche Erlaubnis zum Scheibenschießen an Sonntagen.
- 1824 Neugründung der Schützengesellschaft; Schützenhauptmann Philipp Pfeifer; jährlicher Zuschuß aus der landgräflichen Rentkasse.
- 1848 Schützenhauptmann Philipp Raab und Schultheiß Dippel erbitten und erhalten eine neue Fahne.
- 1853 Enthüllung des Gedenksteins zur Fahnenübergabe auf dem Schießplatz
- 1879 Das erste Hinterladergewehr wird in der Gesellschaft benutzt.
- 1903 Vereinsmäßige Organisation der Schützengesellschaft; Erster Schützenmeister Georg Hennemann
- 1913 Erweiterung des 80 m Standes auf 175 m Länge, Errichtung einer hölzernen Schießhalle.
- 1924 Fest des 400 jährigen Jubiläums.
- 1930 Erstes Königsschießen, Verleihung einer Königskette.
- 1930 Pistolen- und Kleinkalibergewehrschießen werden eingeführt.

- 1937 Hennemann-Gedächntisschießen zum Gedenken an Georg Hennemann wird eingeführt.
Errichtung eines KK-Gewehrstandes (4 Bahnen).
- 1945 Verbot des Schießsports, Ablieferung aller Waffen.
- 1951 Neugründung der Schützengesellschaft, zugelassen sind nur Luftgewehre.
- 1953 100 - Jahrfeier zur Errichtung des Gedenksteines am Schießplatz, Freunde und Mitglieder stiften eine neue Freiheitsfahne, die von der Frau des Bürgermeisters Fritz Schmidt gestickt wurde.
- 1962 bis 1963 Errichtung eines massiven Schützenhauses.
- 1964 Erweiterung der Schießanlage auf 6 KK-Stände 50 m und 2 KK-Stände 100 m, Errichtung eines Faustfeuerwaffenstandes 25 m.
Annahme einer neuen schriftlichen Satzung und Eintragung in das Vereinsregister
- 1966 Niederschrift der alten Schießtraditionen als Anhang zur Satzung
- 1973 Fertigstellung einer Luftgewehrschießhalle mit 9 Bahnen.
- 1974 450-jähriges Jubiläum der Schützengesellschaft.
- 1985 Umbau des KK-Gewehrschießstandes.
- 1993 Umbau des Faustfeuerwaffenstandes.
- 1999 475-jähriges Jubiläum der Schützengesellschaft.